

Geschäftsstelle und Redaktion:
Dresden - II, 18, Hallesche Straße 48

Verleger: Dr. 21 388
Postfachkonto Leipzig Nr. 14792

Sächsische Volkszeitung

Abonnementspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Illustr. 4.50 M., Ausgabe B 4.20 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 4.05 M., Ausgabe B 3.75 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. — Erscheinung der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Abonnementspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Illustr. 4.50 M., Ausgabe B 4.20 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 4.05 M., Ausgabe B 3.75 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. — Erscheinung der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Erwachen

Der Gesetzentwurf über die Reichseinkommensteuer ist nun von der Regierung veröffentlicht worden. Er wird sicherlich überall mit sehr gemischten Gefühlen und nirgends mit reiner Freude aufgenommen werden. Denn wir möchten den Staatsbürger kennen lernen, der jemals gern Steuer bezahlt hat oder in Zukunft bezahlen wird. Steuern aber sind notwendig, um die Bedürfnisse eines Reiches oder Landes zu decken. Bedürfnisse, die zur Regelung eines geordneten Staatswesens unbedingt notwendig sind. Nur das diesmal mit ganz anderen Zahlen gerechnet werden muß, als dies früher der Fall gewesen ist. Als der Bülow-Bloch seligen Angedenkens es fertig gebracht hatte, in knapp zwei Jahren 1040 Millionen Mark Schulden zu machen, wurde der damalige Reichskanzler Fürst Bülow als der größte Schuldenmacher bezeichnet. Und das gewiß mit Recht. Denn für damalige Verhältnisse stellte dieser Betrag eine ganz außerordentlich hohe Summe dar. Gemessen an den heutigen Verhältnissen ist eine solche Summe eine Kleinigkeit, von der absolut kein Aufhebens mehr gemacht werden braucht. Denn heute müssen wir leider nur noch mit Milliarden rechnen, mit Milliarden Schulden nämlich, die aber irgendwie aufgehoben werden müssen. Es ist kein Zweifel darüber, daß diesen Gesetzentwurf über die Reichseinkommensteuer sowie alle anderen Steuerentwürfe eine nicht zu knappe Flut von Vermahnungen begleiten werden. Die Beratung des Entwurfes wird daran nicht scheitern und auch der Reichsfinanzminister wird darunter nicht allzu großen Schaden leiden, da er erfreulicherweise über sehr gute Kräfte verfügt. Durch das bei uns Deutschen besonders beliebte Schimpfen werden die Dinge jedoch um kein Zola besser werden: es muß vielmehr das deutsche Volk sich daran gewöhnen, von anderen Gesichtspunkten aus Politik zu machen. Das wird gewiß für viele ein fürchtbares Erwachen bedeuten. Weite Kreise sind sich bis heute noch nicht bewußt geworden, daß wir den Krieg wirklich verloren haben, und daß wir unter den Nachwehen der Revolution zu leiden haben. Hauptaufgabe muß es sein, überhaupt wieder eine etatmäßige Wirtschaft einzuführen. Es darf dabei vor allem nicht vergessen werden, daß die ganze Finanzpolitik Helfferichs während des Krieges auf die von den Feinden zu erwartende Kriegsentwässerung eingestützt war. Einen ordentlichen Etat hat während des Krieges der Reichstag von Helfferich überhaupt nicht vorgelegt erhalten. Der größte Teil der Ausgaben wurde auf das Konto „Kriegswirtschaft“ gebucht, und wie da gewirtschaftet wurde, ist ja hinreichend bekannt. Es kann in diesem Zusammenhang natürlich nicht das ganze Problem unserer Steuerwirtschaft behandelt werden. In dem Artikel „Steuern gegen das Reich“ ist deutlich zum Ausdruck gekommen, um was es sich bei den jetzigen Steuern handelt, ist deutlich gesagt, daß die jetzige gewaltige Steuerbelastung diktiert ist durch die Ausgaben im Kriege und durch die Folgen des verlorenen Krieges. Man kann über die einzelnen Steuern denken, wie man will. Man kommt aber nicht mehr damit herum, ein einheitliches Steuerrecht für das ganze Reich zu schaffen. Es wird so oft die Frage aufgeworfen, warum man mit der Erfassung des Kapitals so spät begonnen würde und man sucht auch hieraus dem gegenwärtigen Reichsfinanzminister einen Strick zu drehen, der ja heute so ziemlich für alles verantwortlich gemacht wird, was auf irgend einem Gebiete in Deutschland sich ereignet hat und noch ereignet. Diese Frage ist jedoch an die falsche Adresse gerichtet. Sie muß vielmehr so gestellt werden, daß man sagt, warum denn Helfferich nicht schon während des Krieges den Kriegsgewinn in wirklich entsprechender Weise erfaßt hat. Es wird darauf vielleicht zur Antwort gegeben werden, weil er ja auf die Kriegsentwässerung hoffte. Darin liegt aber eben der Fehler der Helfferichschen Finanzpolitik, daß er seine Finanzwirtschaft auf unbekannte Gr-

den aufgebaut hat. Es kam die Revolution und es kamen nach ihr zwei freisinnige Reichsfinanzminister die sich wirklich nicht übermäßig angestrengt haben: Jedenfalls haben sie einen positiven Steuerentwurf nicht herausgebracht. Erst in den letzten Zunitagen übernahm Erzberger das Finanzministerium des Reiches und begann die Frage der Steuerregelung vom Reich aus sofort in die Tat umzusetzen. Man kann zu Erzberger stehen, wie man will, aber es wird letzten Endes kein beionener Politiker abstreiten wollen, daß die Reichsabgabenordnung, wie sie jetzt von der Nationalversammlung angenommen worden ist, eine Tat ist, die hien sehen lassen kann. Sie ist gewissermaßen das Mantelgesetz, das erst geschaffen werden mußte, um für die eigentlichen Steuergesetze die Grundlage zu schaffen. Es wird gewiß jedermann zugeben, daß die Reichsfinanzverwaltung tief in die Befugnisse der Länderstaaten oder Länder, wie es heute heißt, eingreift. Über die Notwendigkeit dieses Eingreifens ist ebenfalls an dieser Stelle schon das Nötige gesagt worden. Und jeden werden, wie schon angedeutet, die Steuern außerordentlich schwer belasten. Die einzelnen Punkte werden vielleicht von der Nationalversammlung in dieser oder jener Form noch geändert werden. Soweit wir die Verhältnisse aber überschauen, glauben wir doch sagen zu können, daß im großen und ganzen der Entwurf wohl Gutes werden wird. Die Rückkehr zu einer geregelten Wirtschaft, die nur durch die Aufbringung von Steuern ermöglicht werden kann, kann einzig und allein uns vor dem Zusammenbruch retten, d. h. vor dem völligen Zusammenbruch, dessen Konsequenzen auch heute noch in weiten Kreisen nicht in dem richtigen Maße abgewägt zu werden scheinen.

Es gibt heute im deutschen Volke, und zwar in allen Kreisen, noch ungläublich viele, die sich der Bedeutung der Situation, wie wir sie seit mehr als Jahresfrist haben, noch nicht bewußt geworden sind. Man braucht nur heute einen Blick zu tun in die Vergnügungstätten unserer Großstädte, in die überfüllten Kaffees, wo man sich beim Klänge der Operettenweisen über die Nöte der Zeit hinwegtäuscht, in die rauch- und staubgefüllten und trotz der Kostennot noch lichtdurchfluteten Tanzlokale der großen und kleinen Städte; man braucht nur daran zu denken, welche ungeheurer Luxus heute noch auf allen Gedeihen getrieben wird, um zu wissen, daß das Erwachen, je länger dieser Tausel dauert, um so fürchtbarer werden muß. Wir glauben nicht fehlzugehen in der Annahme, daß man das deutsche Volk heute in vier Kategorien einteilen kann. Die einen verschunden in sinnloser Weisheit, weil sie glauben, daß sich der Umsturz doch nicht aufhalten lassen wird. Die anderen hören nur große Worte von der Wiederkehr besserer Zeiten, wenn nur ein anderes Regime an die Spitze kommt, und handeln danach. Die Dritten sind der Ansicht, daß ja doch alles keinen Zweck habe, sie sind der Letzterge verfallen und lassen alles laufen, wie es läuft. Der vierte Teil endlich hat den Mut doch noch nicht ganz verloren und ist zwar von keinem übertriebenen, wohl aber von einem gesunden Optimismus befeelt, und das ist leider heute noch der kleinste Teil, wenn es auch erfreulicherweise schon etwas besser geworden ist. Möge die Einbringung der neuen Steuerentwürfe wenigstens jetzt ein allgemeines Erwachen bringen, und damit eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse. Wenn wir wieder hoch kommen wollen, dann ist es nur möglich im Rahmen einer geordneten Wirtschaft, nur möglich durch unermüdete Arbeit. Hindenburg hat ganz recht, wenn er sagt, daß es unsere Pflicht sei, auch in schwärzester Zeit stark im Soffen zu bleiben. Nicht lähmender Pessimismus, das war die Parole, die wir immer an dieser Stelle hier ausgegeben haben. Das deutsche Volk aber muß sich frei machen von jeder Utopie, ganz gleich, ob diese Utopie Sozialismus oder Chauvinismus heißt. Wir müssen erwachen, um gemeinsam zu positiver Arbeit überzugehen.

Das Landessteuerrecht

Neben dem Reichseinkommensteuergesetz wird jetzt auf der Entwurf eines Landessteuergesetzes belanzt. Der der Nationalversammlung im Umfang von 61 Paragraphen zugegangen ist. Der Entwurf gruppiert sich:

1. nach den Landessteuern und Gemeindeabgaben,
2. nach der Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichsteuern,
3. nach der Kostenverteilung und
4. nach Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Nach dem ersten Teil, den Landessteuern und Gemeindeabgaben, sind die Länder und Gemeinden berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung entgegensteht. Die Inanspruchnahme von Steuern durch Reichsbehörden schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch Länder und Gemeinden aus, wenn nicht reichsgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Landes- und Gemeindesteuern sollen nicht erhoben werden, wenn die Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Steuerliche Bestimmungen der Länder und Gemeinden, die gegen Reichsgesetz verstoßen, müssen aufgehoben oder entsprechend abgeändert werden. Neue Steuerordnungen der Gemeinden sind den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen, die Einspruch erheben können. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein Reichsfinanzhof. Der Reichsrat entscheidet endgültig über die Frage, ob Landes- oder Gemeindesteuern den Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen.

Der zweite Teil über die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von Reichsteuern gliedert sich in Unterabteilungen: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Einkommensteuer, 3. Erbschaftsteuer, 4. Grunderwerbsteuer, 5. Umsatzsteuer, 6. Verteilungsverfahren. Zu den allgemeinen Bestimmungen wird durch Reichsgesetz bestimmt, ob und in welchem Umfange die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus Reichsteuern zu beanspruchen haben. Zur Einkommensteuer des Reiches werden die Länder beteiligt. Sie erhalten: a) von den Steuerpflichtigen des Steuerbetrags, deren steuerbares Einkommen 15 000 M. nicht übersteigt, einen Anteil von 10 v. H., b) von den Steuerbeträgen der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 15 000—25 000 M. 8 v. H., c) von mehr als 25 000—50 000 M. 7 v. H., d) von mehr als 50 000—100 000 M. 6 v. H., e) von mehr als 100 000 bis 150 000 M. 5 v. H., f) von mehr als 150 000 bis 300 000 M. 4 v. H., g) von mehr als 300 000 M. 3 v. H. Von den Steuern, die das Reich an Stelle der allgemeinen Einkommensteuer von nicht physischen Personen erhebt, beträgt der Anteil, unabhängig von der Steuerart, 50 v. H. des Steuerbetrags.

§ 17. Die Länder sind verpflichtet, an ihrem Anteil die Gemeinden unter Beachtung der Grundzüge zu beteiligen. Diese Grundzüge besagen: Der Anspruch der Länder auf den Steueranteil bemißt sich nach dem örtlichen Aufkommen, das auch den Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden an dem ihnen vom Land überwiesenen Anteil bildet.

Der Anspruch der Gemeinde erstreckt sich auf einen Anteil an den Steuerbeträgen 1. der Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz (z. B. der Reichsabgabenordnung) haben, 2. der Personen, die in der Gemeinde, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zuzuführenden Einkommens, 2. der nicht physischen Steuerpflichtigen, sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen einschließlich der Bergwerke haben oder Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zuzuführenden Einkommens. Soweit anderes Einkommen von nicht physischen Personen der Reichsteuer unterliegt, ist diejenige Gemeinde anteilsberechtiget, in deren Gebiet sich der Sitz der Veranlassung befindet.

§ 20. Der Anspruch auf einen Anteil besteht hinsichtlich des Einkommens aus Handel und Gewerbe nur in denjenigen Gemeinden, in welchen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 dieses Gesetzes befindet. Sind an einem Steuerbetrage gleichzeitig Wohnsitz- und Gelegenheits- (Betriebs-) Gemeinden anteilsberechtiget, so wird der Steuerbetrag nach dem Verhältnis des der Besteuerung zugrunde gelegten Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb zum Gesamteinkommen zerlegt. Der Wohnsitzgemeinde verbleibt mindestens ein Viertel des Anteils. Bei mehrfachem Wohn-